

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 252/12 B

L 6 R 219/10 (Bayerisches LSG)
S 15 R 1028/09 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 8.5.2012 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente nach Altersteilzeitarbeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 24.7.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.
- 4 Der Kläger hat nicht ansatzweise den von ihm ausdrücklich geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Er hat bereits keine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage iS der vorgenannten Norm formuliert (*vgl allgemein zu den Darlegungsanforderungen an eine Grundsatzrüge: BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Denn er benennt keine konkrete Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Vorschrift mit höherrangigem Recht, die in einem Revisionsverfahren noch geklärt werden müsste.
- 5 Soweit er ferner rügt, das LSG hätte nicht gleich in der mündlichen Verhandlung den Befangenheitsantrag als unzulässig verwerfen dürfen, fehlt jeglicher Vortrag zu den konkreten Umständen des Befangenheitsantrags, aus denen abzuleiten wäre, dass das geschilderte Verhalten verfahrensfehlerhaft sein könnte.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

